

Merkblatt Anerkennung Berufspraxis Ausbildung Art. 32

Für eine Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 32 müssen von den erforderlichen fünf Jahren Berufserfahrung mindestens zwei Jahre im Berufsfeld Betreuung nachgewiesen werden. Teilzeitarbeit wird entsprechend angerechnet.

Die Berufserfahrung muss mit einem Arbeits- oder Zwischenzeugnis oder in Form einer Arbeitsbestätigung nachgewiesen werden.

Im Merkblatt wird aufgezeigt, welche Tätigkeiten als Berufspraxis im institutionellen Rahmen im Berufsfeld Betreuung angerechnet werden können. Die Tätigkeit orientiert sich an den Handlungskompetenzen der Fachperson Betreuung.

Primäres Berufsfeld Betreuung

Im Bildungsplan sind folgende Institutionen als Arbeitsgebiet in der Betreuung festgelegt:

- familien- und schulergänzende Einrichtungen für Kinder
- Wohn- und Tagesstättenangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Unterstützungs-, Wohn- und Tagesstättenangebote für Menschen im Alter

Erweitertes Berufsfeld

Zudem können Einrichtungen folgende Arbeitsfelder dazu gezählt werden. Die Tätigkeit in diesen Berufsfeldern muss einen Bezug zur Betreuungsarbeit haben:

- (sozial-)psychiatrische Einrichtungen
- Unterstützungsdienste für Asylsuchende
- stationäre Kinder- und Jugendhilfe (Erziehungs- und Wohnheime, Schulheime, Internate)
- Arbeitsintegration für Menschen mit Beeinträchtigung

Verwandte Berufsfelder

Zu den verwandten Berufsfeldern gehören berufliche Tätigkeiten in der Begleitung und Unterstützung von Menschen, die ausserhalb sozialer Einrichtungen ausgeübt werden.

Um als berufsspezifische Erfahrung zu gelten, müssen diese beruflichen Tätigkeiten alle folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie müssen in der Begleitung und Unterstützung von Kindern zwischen 0 und 16 Jahren, Menschen mit einer Beeinträchtigung oder Menschen im Alter erfolgt sein.
- Sie müssen eine direkte und kontinuierliche Betreuung der begleiteten Personen umfassen.
- Sie müssen im Rahmen eines Angebots einer verantwortlichen Organisation (z. B. eines Vereins, einer einfachen Gesellschaft oder einer Schule) stattfinden. Reine privat organisierte Betreuungsverhältnisse ohne institutionelle Einbindung gelten nicht als anrechenbare Berufspraxis
- Sie müssen tägliche Teamarbeit beinhalten. (Bei Spielgruppen ist dieser Punkt entscheidend, weil viele als Einzelform geführt werden. Für die Anrechnung im Rahmen Art. 32 braucht es jedoch eine professionelle, institutionell eingebettete Tätigkeit mit fachlicher Reflexion nicht lediglich selbständige Gruppenleitung ohne Teamstruktur.)
- Sie müssen regelmässigen Austausch mit Fachpersonen aus unterschiedlichen Disziplinen beinhalten. (Fachaustausch bedeutet einen regelmässigen, strukturierten Austausch mit qualifizierten Fachpersonen über Betreuungsprozesse, Beobachtungen

und pädagogische Fragestellungen. Reine organisatorische Absprachen gelten nicht als Fachaustausch. Als Fachaustausch gilt der regelmässige Austausch mit qualifizierten Fachpersonen mit anerkannter Ausbildung im Sozial-, Betreuungs- oder Pflegebereich.)

Die einzelnen Anstellungen müssen individuell geprüft werden. Tätigkeiten in den verwandten Berufsfeldern können zu 50% angerechnet werden. Weiter können max. 12 Monate von verwandten Berufsfeldern angerechnet werden.

Die Tätigkeit in einer Spielgruppe kann zu den verwandten Berufen gezählt werden, sofern alle oben erwähnten Kriterien erfüllt werden und es sich um eine professionelle Trägerschaft handelt.

Die praktische Prüfung ist in verwandten Berufsfeldern nicht möglich.

Folgende Tätigkeiten werden nicht als berufsspezifische Berufspraxis angerechnet:

- Tageseltern
- Au Pair
- Nanny
- Klassenassistenz in der Volksschule
- Dauernachtwache, bei der die Präsenz im Vordergrund steht und keine oder nur minimale aktive Betreuungsarbeit geleistet wird (z. B. reine Aufsichtsfunktion).
- Ehrenamtliche Tätigkeiten in der Betreuung
- Praktikum im Jugendalter

Der definitive Entscheid zur Anrechnung der Berufspraxis liegt beim Wohnortskanton.